

# Energiewende mit Recht

## 22 Rechtstipp

**Die letzten Jahre waren bewegte Zeiten für das europäische und österreichische Energierecht. Im Jahr 2009 wurde auf EU-Ebene mit dem „Dritten Energieliberalisierungspaket“ ein weiterer wesentlicher Schritt zur Schaffung eines funktionierenden Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes gesetzt.**

**D**ieses Regelungspaket brachte unter anderen strengere Entflechtungs- und Unabhängigkeitsregeln, eine Stärkung der Verbraucherrechte und die Schaffung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).

Die Neuerungen machten auch hierzulande eine „Generalüberholung“ der Gesetzeslandschaft im Energiebereich erforderlich. So wurden ein neues Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ELWOG 2010) und Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011) erlassen sowie die Behördenstruktur durch das Energie-Control-Gesetz tiefgreifend geändert. Aufgrund fehlender Elektrizitätsrechtlicher Ausführungsgesetze in einzelnen Bundesländern sind die europarechtlichen Vorgaben in Österreich jedoch nach wie vor unvollständig umgesetzt.

### Wartelistenabbau

Während diese Änderungen primär auf eine Marktöffnung und Liberalisierung

der Energiewirtschaft abzielen, stehen die aktuellsten Entwicklungen im Energierecht in erster Linie im Zeichen von Ökologisierung und Nachhaltigkeit (Stichwort „Energiewende“). Nach den Plänen der EU sollen die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 um 20 % verringert sowie der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch und die Energieeffizienz auf je 20 % gesteigert werden („20-20-20 Gesamtziel“). Zu diesem Zweck hat das österreichische Ökostromgesetz 2012 die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen neu geregelt. In diesem sind nun – neben dem neuen Ausbauziel für Photovoltaikanlagen – auch Ausbauvorgaben bis zum Jahr 2020, verbunden mit einer massiven Erhöhung der jährlichen Fördermittel (von bislang EUR 21 Mio. auf EUR 50 Mio.) vorgesehen. Zusätzliche Gelder sollen den Abbau von Wartelisten für Unterstützungen (insbesondere im Bereich Photovoltaik und Windkraft) ermöglichen, sofern die Förderwerber einen geringeren geförderten Einspeisetarif akzeptieren.



### Rechtstipp

Dr. Johannes Barbist,  
Rechtsanwalt und  
Partner, und Mag.  
Markus Pinggera,  
Rechtsanwaltsan-  
wörter, bei Binder  
Grösswang Rechts-  
anwälte GmbH  
E-Mail: barbist@  
bindergrösswang.at

Die Finanzierung der Fördermittel erfolgt wie bisher durch Beitragszahlungen der Stromkunden. Auch wenn das Gesetz an sich erst ab Juli 2012 gilt, sind einzelne Bestimmungen zum Wartelistenabbau bereits in Kraft getreten. Der Wettlauf um Fördergelder ist daher längst im Gange.

## Bürgerbeteiligungen

Im Sog des neuen Ökostromgesetzes erlangen unter anderem „Bürgerkraftwerke“, also von einer größeren Zahl von Privatanlegern – oft unter Federführung der jeweiligen Gemeinde – finanzierte Kraftwerksprojekte im Bereich der erneuerbaren Energie, immer größere Beliebtheit. Diese Projekte werden mittlerweile als „gute Alternative zur klassischen Geldanlage“ angepriesen, genau darin besteht aber auch ein erhebliches rechtliches Risiko: Erst kürzlich hat die Finanzmarktaufsicht ein kommunales „Darlehensmodell“ für eine Solaranlage als bankkonzessionspflichtiges Einlagengeschäft qualifiziert und der Gemeinde jede weitere Entgegennahme von „Einlagen“ verboten. Im Falle eines „Beteiligungsmodells“ besteht die Gefahr, eine Prospektspflicht nach Kapitalmarktgesetz auszulösen. Eine Regelung wie in Deutschland, wo etwa die Ausgabe von



Genossenschaftsanteilen ausdrücklich von der Prospektspflicht ausgenommen wird, fehlt in Österreich.

## Energieeffizienzgesetz

Angesichts des Ansturms auf Fördermittel für erneuerbare Energie und der dar-

**Ökostromgesetz 2012: Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen wurde neu geregelt.**

aus resultierenden Kosten rückte zuletzt der verantwortungsvolle Umgang der Verbraucher mit der knappen Ressource Energie vermehrt in den Mittelpunkt. Sowohl auf EU-Ebene wie auch in Österreich gibt es Bestrebungen zur Einführung verbindlicher Energieeffizienzvorgaben.

Das geplante strenge österreichische Energieeffizienzgesetz wird derzeit jedoch wegen der verpflichtenden Einführung von Energiemanagementsystemen oder Energieaudits für Unternehmen ab 50 Mitarbeitern sowie der vorgeschriebenen Einsetzung eines Energiebeauftragten massiv kritisiert.

Es hat sich also viel getan im Energierecht. Die nach wie vor unvollständige Umsetzung des dritten Energieliberalisierungspakets, die Unsicherheiten rund um die Bürgerkraftwerke und die Diskussionen betreffend die geplanten Energieeffizienzvorgaben werden das Thema weiter in den Schlagzeilen halten. ■